

SATZUNG DER VERWALTUNG

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Rechtsstellung, Sitz und Wirkungsbereich der Ärztekammer

- (1) Die Ärztekammer für Kärnten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Klagenfurt. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Kärnten.
- (2) Der Ärztekammer obliegt die Vertretung des Ärztstandes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in ihrem Wirkungsbereich.
- (3) Die Ärztekammer ist auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr.169/98 über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (ÄrzteG 1998) errichtet.
- (4) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Kammerangehörige

- (1) Der Ärztekammer gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der seinen Beruf in Kärnten ausübt und in die Ärzteliste eingetragen ist (§ 68 ÄrzteG).
- (2) Als außerordentliche Kammerangehörige können sich jene Ärzte eintragen lassen, die in Kärnten ihren Hauptwohnsitz haben und von ihrer Berechtigung zur ärztlichen Berufsausübung keinen Gebrauch machen. Dasselbe gilt für Amtsärzte, Polizeiärzte und Militärärzte (§ 68 Abs. 3 und § 41 ÄrzteG).
- (3) Die ordentliche Kammerangehörigkeit erlischt, wenn der Arzt seinen Berufssitz, seinen Dienstort oder, sofern es sich um einen Wohnsitzarzt handelt, seinen Wohnsitz aus Kärnten verlegt hat oder aus der Ärzteliste gestrichen worden ist (§ 59 ÄrzteG).

§ 3 Aufgaben der Ärztekammer

- (1) Der Ärztekammer obliegen die ihr nach den §§ 66 ff. ÄrzteG zukommenden Aufgaben.
- (2) Die Berechtigung der Ärztekammer zur Vorbereitung, Ermittlung und Weitergabe von Daten ergibt sich aus § 66 Abs. (5), (6) und (7) ÄrzteG.

§ 4 Kurien und Sektionsausschüsse

- (1) In der Ärztekammer sind eingerichtet:
 - a) die Kurie der angestellten Ärzte;
 - b) die Kurie der niedergelassenen Ärzte;
- (2) Es werden keine Sektionen im Sinne der §§ 72 und 75 Abs. (2) ÄrzteG 1998 gebildet. In der Kurie der niedergelassenen Ärzte wird jedoch je ein Sektionsausschuss der Fachärzte sowie der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte mit beratender Funktion gebildet. In der Kurie der angestellten Ärzte wird je ein Sektionsausschuss der zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte und der Turnusärzte gebildet.

SATZUNG DER VERWALTUNG

(3) Den Sektionsausschüssen obliegt die Wahrnehmung der Interessen ihrer Angehörigen durch Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer sowie die Durchführung aller ihnen von einem Organ der Ärztekammer übertragenen Aufgaben. Der jeweilige Sektionsausschuss setzt sich aus allen der jeweiligen fachlichen Gliederung (niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte; niedergelassene Fachärzte; zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte angestellte Ärzte; Turnusärzte) angehörigen Kammerräten zusammen. Dem Sektionsausschuss können über Beschluss folgende Personen zugezogen werden:

Bei den niedergelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten:

die Bezirksärztevertreter;

bei den niedergelassenen Fachärzten:

die Fachgruppenobmänner;

bei den zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten angestellten Ärzten:

die Spitals- und Primärärztesprecher;

bei den Turnusärzten:

die Turnusärztevertreter der einzelnen Krankenanstalten

Der Vorsitzende des Sektionsausschusses wird von den Mitgliedern des Sektionsausschusses gewählt.

(4) Die Kurienangehörigkeit richtet sich nach § 71 ÄrzteG. Im Zweifel entscheidet der Vorstand der Ärztekammer über die Kurienangehörigkeit.

§ 5 Organe

Organe der Ärztekammer sind:

1. die Vollversammlung;
2. der Kammervorstand;
3. der Präsident und die Vizepräsidenten;
4. die Kurienversammlungen und die Kurienausschüsse;
5. die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter;
6. das Präsidium;
7. die erweiterte Vollversammlung;
8. der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds;

§ 6 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus mindestens 12 und höchstens 100 Kammerräten. Die Vollversammlung legt bei Beschluss über die Anordnung der Wahl die Zahl der Kammerräte und deren Verteilung auf die Kurien fest. Die Verteilung richtet sich nach der Zahl der Kurienangehörigen am Tag vor der Vollversammlung.

Die Wahl der Kammerräte ist durch das Ärztegesetz und die Ärztekammer-Wahlordnung geregelt.

Die konstituierende Vollversammlung ist spätestens acht Wochen nach der Wahl abzuhalten.

Näheres über Einberufung, Zusammensetzung, Leitung und Tagungen der Vollversammlung wird in der Geschäftsordnung der Vollversammlung geregelt.

(2) Der Vollversammlung obliegt:

1. die Anordnung der Wahlen in die Vollversammlung und die Festsetzung der Zahl der Kammerräte;
2. die Wahl des Präsidenten;
3. die Festsetzung der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder; (§ 81 Abs.1 ÄrzteG)
4. die Wahl der übrigen ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, und von zwei ärztlichen Mitgliedern des Überprüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds; (§§ 113 und 114 ÄrzteG)
5. die Wahl des Kontrollausschusses;

SATZUNG DER VERWALTUNG

6. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss;
7. die Erlassung der Umlagenordnung;
8. die Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostenersatz) einschließlich Gebühren (Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammer;
9. die Erlassung und Änderung der Satzung;
10. die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnungen für die Organe der Ärztekammer;
11. die Erlassung der Dienstordnung für die Angestellten der Ärztekammer;

§ 6a Die erweiterte Vollversammlung

(1) Die erweiterte Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern der Vollversammlung und den von der Landes Zahnärztekammer für Kärnten nach § 80 a ÄG entsandten Mitgliedern.

(2) Der erweiterten Vollversammlung obliegt:

1. Die Erlassung der Satzung des Wohlfahrtsfonds
2. Die Erlassung der Wohlfahrtsfonds-Beitragsordnung
3. Die Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses
4. Die Beschlussfassung über Jahresvoranschlag und Jahresabschluss des Wohlfahrtsfonds

(3) Für die Beschlussfassung über die Satzung des Wohlfahrtsfonds und deren Änderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Vollversammlung anzuwenden.

§ 7 Kammervorstand

(1) Der Kammervorstand besteht aus:

- Dem Präsidenten,
- den Vizepräsidenten,
- den Stellvertretern der Kurienobmänner
- weiteren von den Kurienversammlungen zu wählenden Mitgliedern.

Die von der Vollversammlung vor jeder Wahl festzulegende gerade Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder hat mindestens 4 und höchstens 26 zu betragen und ist den Kurien zu gleichen Anteilen zuzuteilen.

(2) Der Kammervorstand ist zur Wahrung der gemeinsamen Belange der Ärzteschaft berufen. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Durchführung der der Ärztekammer übertragenen Aufgaben, soweit diese keinem anderen Organ zugewiesen sind;
2. die Verwaltung des Vermögens der Ärztekammer mit Ausnahme des Vermögens des Wohlfahrtsfonds sowie des aus allfälligen Kurienumlagen gebildeten Vermögens;
3. die Bestellung von Referenten;
4. die Einrichtung eines Niederlassungsausschusses;
5. Anordnung der Wahl der Fachgruppenobmänner und Bezirksärztevertreter;
6. Erstattung von koordinierenden Empfehlungen; (§ 83 Abs.5 ÄrzteG)
7. die Einrichtung eines Ausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung (Ausbildungskommission) und weiterer beratender Ausschüsse;
8. die Bestellung des Schlichtungsausschusses.

Der Vorstand kann einer Kurienversammlung einzelne Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen.

SATZUNG DER VERWALTUNG

(3) Folgende Referenten sind vom Vorstand zu bestellen:

- a) Finanzreferent,
- b) stellvertretender Finanzreferent,
- c) Pressereferent,
- d) Fortbildungsreferent,
- e) Steuerreferent,
- f) Gutachterreferent,
- g) Referent für Arbeitsmedizin,
- h) Seniorenreferent;

Der Finanzreferent und der stellvertretende Finanzreferent werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes gewählt, wobei der Präsident und die Vizepräsidenten nicht wählbar sind.

(4) Weitere Referenten können vom Vorstand für bestimmte Aufgaben bestellt werden, sofern deren Arbeitsgebiete nicht ausschließlich in die Zuständigkeit einer Kurie fallen. Jeder Referent ist dem Vorstand gegenüber für die Durchführung und Wahrnehmung der ihm aufgetragenen Aufgaben verantwortlich. Für die Referenten können Stellvertreter bestellt werden, wenn es der Arbeitsanfall erfordert.

(5) Der Seniorenreferent wird von den Beziehern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung der Ärztekammer gewählt. Wählbar sind Ärzte, die in den letzten 15 Jahren vor der Wahl Mitglied des Verwaltungsausschusses waren und zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet haben. Für das Wahlverfahren ist die Regelung über die Wahl von Fachgruppenobmännern (§ 16 der Satzung) sinngemäß anzuwenden. Der Seniorenreferent hat bei der erweiterten Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 8 Der Präsident und die Vizepräsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes zu wahren. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kammer, unbeschadet der Zuständigkeit der Kurierversammlungen.

Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke. Geschäftsstücke betreffend finanzielle Angelegenheiten sind vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung mitzuzeichnen. Dem Präsidenten obliegt der Abschluss von Kollektivverträgen, gemeinsam mit der Kurie der niedergelassenen Ärzte.

(2) Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums.

(3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes, der Vollversammlung und des Präsidiums ein und führt bei diesen den Vorsitz.

(4) Der Präsident kann an allen Kurierversammlungen teilnehmen, Anträge stellen und Anträge auf die Tagesordnung setzen. Stimmrecht hat er nur in der Kurierversammlung, der er angehört.

(5) Der Präsident entscheidet darüber, ob eine Angelegenheit vom Vorstand oder einer zu bestimmenden Kurierversammlung zu behandeln ist. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, kann der Präsident vor Entscheidung in der Kurierversammlung dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegen.

SATZUNG DER VERWALTUNG

(6) Die beiden Kurienobmänner sind Vizepräsidenten. Die Vertretung des Präsidenten erfolgt in folgender Reihenfolge: der Kurienobmann jener Kurie, der der Präsident nicht angehört; der Kurienobmann jener Kurie, der der Präsident angehört.

(7) Hinsichtlich der Lösung von Interessenkonflikten zwischen dem Präsidenten und einzelnen Kurienversammlungen und zwischen den beiden Kurienversammlungen wird auf die Regelungen des § 83 Abs. 2 bis 5 ÄG verwiesen.

§ 9 Kurienversammlungen und Kurienausschüsse

(1) Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurienversammlung. Diese wird erstmals in der Funktionsperiode vom bisherigen Präsidenten einberufen. Hinsichtlich der Wahlen des Kurienobmannes, seiner beiden Stellvertreter und der weiteren Kammerräte des Vorstandes wird auf § 84 Abs.2 ÄrzteG verwiesen.

(2) Die Aufgaben der Kurienversammlungen richten sich nach § 84 Abs. (3) und (4) ÄrzteG.

(3) Näheres über Einberufung und Tagung der Kurienversammlung wird in der Geschäftsordnung geregelt. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG).

Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(4) Jede Kurienversammlung kann einen Kurienausschuss, bestehend aus dem Kurienobmann, dessen Stellvertretern und einem weiteren Mitglied, einrichten. Das weitere Mitglied wird mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Der Präsident ist dem Kurienausschuss ohne Stimmrecht beizuziehen. Beschlüsse des Kurienausschusses sind in der nächsten Sitzung der Kurienversammlung zu berichten.

§ 10 Kurienobmann und Stellvertreter

(1) Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurienversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie. Er beruft mindestens viermal im Jahr die Kurienversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Kurienobmann wird im Fall seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge vertreten. (§ 84 Abs.2 ÄrzteG) Sind auch diese verhindert, so vertritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Kurienversammlung.

(2) Geschäftsstücke der Kurienversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten davon betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurienversammlung zu fertigen sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

(3) Dem Kurienobmann und seinen Stellvertretern kann das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entzogen werden (§ 83 Abs. 2 ÄrzteG). In diesem Fall ist für die Vertretungsreihenfolge Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Für die Neuwahl wird auf § 85 Abs.3 ÄrzteG verwiesen.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten.

SATZUNG DER VERWALTUNG

(2) Dem Präsidium obliegt:

1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Vorstandes;
2. die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten.

(3) Das Präsidium entscheidet über den Abschluss und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten der Angestellten der Ärztekammer zuständig.

(4) Die Beschlüsse des Präsidiums (Präsidialausschusses) sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung vorzulegen und bedürfen keiner nachfolgenden Zustimmung.

(5) ---

§ 12 Der Niederlassungsausschuss

(1) Der Niederlassungsausschuss ist ein beratendes Organ des Vorstandes mit folgenden Aufgaben: Erarbeitung von Vorschlägen für die Auswahl von Vertragsärzten nach den bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben; Erstattung von Vorschlägen für die Regelungen zur Auswahl der Bewerber um Vertragsarztstellen.

(2) Der Vorstand setzt zu Beginn einer Funktionsperiode eine gerade Anzahl von Mitgliedern des Niederlassungsausschusses fest und bestellt die Mitglieder je zur Hälfte aus der Kurie der angestellten und der niedergelassenen Ärzte.

(3) Aus dem Kreis dieser Mitglieder des Niederlassungsausschusses bestellt der Vorstand sodann einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter nach den Grundsätzen des § 81 Abs. 7 ÄrzteG.

§ 13 Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung - Ausbildungskommission

(1) Der Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung (Ausbildungskommission) berät den Vorstand in den Fragen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt, in einem Additivfach oder zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 ÄG. Ihren Mitgliedern obliegt die Überprüfung der Qualität der Ausbildung (Visitation) nach den von der österreichischen Ärztekammer festgesetzten Grundsätzen.

(2) Der Vorstand setzt zu Beginn einer Funktionsperiode eine gerade Anzahl von Mitgliedern des Ausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung (Ausbildungskommission) fest und bestellt die Mitglieder je zur Hälfte aus der Kurie der angestellten und der niedergelassenen Ärzte, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte Turnusärzte sein müssen.

(3) Aus dem Kreis dieser Mitglieder des Ausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung (Ausbildungskommission) bestellt der Vorstand sodann einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter nach den Grundsätzen des § 81 Abs. 7 ÄrzteG.

§ 14 Der Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss besteht aus fünf von der Vollversammlung für die jeweilige Funktionsperiode der Vollversammlung bestellten ordentlichen Kammerangehörigen. Die Mitglieder dürfen dem Kammervorstand nicht angehören. Der Kontrollausschuss hat die Gebarung der Kammerverwaltung auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und mindestens einmal

SATZUNG DER VERWALTUNG

jährlich der Vollversammlung Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes an die Vollversammlung ist dem Vorstand und allenfalls betroffenen Kurierversammlungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Kontrollausschuss wird als Kollegialorgan tätig und von seinem Vorsitzenden einberufen.

Der Kontrollausschuss kann jederzeit, mindestens aber einmal jährlich, nach entsprechender Terminvereinbarung während der Amtsstunden in Gegenwart des Präsidenten und Finanzreferenten die notwendigen Kontrollen durchführen.

Die zuständigen Mitarbeiter des Kammeramtes sind zur Vorlage der für die Kontrolle notwendigen Unterlagen verpflichtet. Die Mitarbeiter der Kammer sind verpflichtet, Fragen des Kontrollausschusses, die mit seiner Kontrolltätigkeit verbunden sind, vollständig zu beantworten. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind über den schriftlichen Bericht an die Vollversammlung hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Der Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss wird gemäß § 94 Abs. (1) ÄrzteG und nach der von der Österreichischen Ärztekammer festgesetzten Schlichtungsordnung errichtet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Kammervorstand bestellt.

(2) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage alle sich zwischen ihnen bei Ausübung des ärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Standesvertretung ergebenden Streitigkeiten dem Schlichtungsausschuss zur Schlichtung vorzulegen.

(3) Die Zeit, während welcher die Ärztekammer oder der Schlichtungsausschuss mit der Sache befasst ist, wird in die Verjährungsfrist sowie in andere Fristen für die Geltendmachung des Anspruches bis zur Dauer von drei Monaten nicht eingerechnet. Nach Ablauf von drei Monaten kann eine zivilgerichtliche Klage eingebracht oder eine Privatanklage erhoben werden, auch wenn die Sache noch bei der Ärztekammer oder dem Schlichtungsausschuss anhängig ist.

§ 16 Fachgruppenobmänner und Bezirksärztevertreter

(1) Die Kammerangehörigen jeweils eines Sonderfaches im Sinne der Ärzteausbildungsordnungen 2015 und 2006 bilden eine Fachgruppe, sofern sie mindestens drei Mitglieder aufweisen.

(2) Die Angehörigen der Kurie niedergelassene Ärzte werden örtlich gegliedert nach den politischen Bezirken Kärntens zusammengefasst. Sie wählen aus dem Kreis der Ärzte für Allgemeinmedizin einen Bezirksärztevertreter und dessen Stellvertreter. Dieser führt den Vorsitz in der Bezirksärzteversammlung, die alle niedergelassenen Ärzte des Bezirkes umfasst.

(3) Den Bezirksärztevertretern obliegt es, die Verbindung und den Meinungsaustausch zwischen der Ärztekammer und den Kammerangehörigen zu fördern, die Interessen der Kammerangehörigen des Bezirkes in der Ärztekammer und gegenüber den Behörden und Institutionen im Bezirk wahrzunehmen sowie die ihnen von den Organen der Ärztekammer übertragenen Aufgaben durchzuführen, wie zum Beispiel die Diensterteilung oder die Wahrnehmung der Kontaktpflege mit den Krankenanstalten.

(4) Die Wahl in den Fachgruppen und Bezirksärztevertretungen (im weiteren Gliederungen genannt) werden vom Vorstand der Ärztekammer nach dessen Konstituierung angeordnet. Die Wahlen sind geheim und finden per Briefwahl statt. Die aktive und passive Wahlberechtigung richtet sich nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung am Tag der Anordnung der Wahlen.

SATZUNG DER VERWALTUNG

Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten der jeweiligen Gliederung schriftlich – in Sitzungen auch mündlich - eingebracht werden. Nach Vorliegen der Wahlvorschläge wird eine Erklärung der Vorgeschlagenen eingeholt, die Funktionen im Falle der Wahl anzunehmen. Die Liste der Vorgeschlagenen wird eine Woche auf der Homepage veröffentlicht. Bis zu diesem Stichtag kann noch ein Verzicht eines Vorgeschlagenen stattfinden, danach werden die Stimmzettel ausgesendet. Liegt nur ein Wahlvorschlag mit Annahmeerklärung vor, so entfällt der Wahlvorgang. Der Vorgeschlagene gilt als gewählt und kann seinen Stellvertreter selbst bestimmen.

Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt jener als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen ist der Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch einen Mitarbeiter des Kammeramtes unter Aufsicht von zwei Wahlzeugen. Für die briefliche Wahl werden die Wahlzeugen vom Vorstand bestellt.

(5) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines von der Mehrheit der Wahlberechtigten unterfertigten Misstrauensantrages gegen einen Fachgruppenobmann oder Bezirksärztevertreter die Neuwahl für diese Funktion anordnen, ebenso die Abberufung von der Funktion.

(6) Für Sitzungen und Beschlussfassungen in den einzelnen Gliederungen gilt, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Vorstandes der Ärztekammer. Die Einberufung von Versammlungen erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Der Präsident kann an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 17 Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen

(1) Jeder Kammerangehörige genießt den Anspruch auf die Wahrung seiner beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen durch die Ärztekammer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 68 ÄrzteG und der anderen jeweils hierfür geltenden Vorschriften (§ 70 Abs. 3 ÄrzteG).

Jeder Kammerangehörige ist berechtigt, nach Maßgabe des Ärztegesetzes sowie dieser Satzung die Leistungen der Einrichtungen der Ärztekammer in Anspruch zu nehmen (§ 70 Abs. 4 ÄrzteG).

Jeder Kammerangehörige hat Anspruch auf Ausstellung eines Ärzteausweises.

(2) Alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die in der Umlagenordnung festgesetzten Umlagen fristgerecht zu leisten (§ 69 ÄrzteG).

(3) Ist ein Amtsarzt ordentlicher Kammerangehöriger, kann er nur insoweit verhalten werden, Anordnungen und Weisungen der Ärztekammer und ihrer Organe Folge zu leisten, als solche Anordnungen oder Weisungen nicht im Widerspruch mit seinen Pflichten als Amtsarzt oder den ihm von seiner vorgesetzten Dienstbehörde erteilten Anordnungen und Weisungen stehen (§ 69 Abs. 2 ÄrzteG).

(4) Zur Weiterleitung an die Österreichische Ärztekammer sind vom Arzt binnen einer Woche folgende schriftliche Meldungen an die Ärztekammer gemäß § 29 ÄrzteG zu erstatten:

1. jede Namensänderung;
2. jede Eröffnung bzw. Auflassung eines Berufssitzes oder Dienstortes sowie jede Verlegung eines Berufssitzes oder Dienstortes unter Angabe der Adresse, eine zeitlich befristete Verlegung jedoch nur dann, wenn sie voraussichtlich drei Monate übersteigt;
3. jeder Wechsel des ordentlichen Wohnsitzes des gewöhnlichen Aufenthaltes (Adresse);
4. jeder Verzicht auf die Berufsausübung sowie die Einstellung der ärztlichen Tätigkeit für länger als drei Monate;
5. die Aufnahme einer ärztlichen Berufstätigkeit außerhalb des ersten Berufssitzes (§ 45 Abs. 3 erster Satz ÄrzteG) sowie die Beendigung einer solchen Tätigkeit;
6. die Aufnahme und Beendigung einer ärztlichen Nebentätigkeit;

SATZUNG DER VERWALTUNG

7. jede Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Ordinations- und Apparategemeinschaften und/oder Gruppenpraxen sowie den Beginn und das Ende der Beteiligung an solchen;
8. die Wiederaufnahme der Berufsausübung gemäß § 59 Abs. (5) ÄrzteG und
9. bei Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit gemäß § 59 Abs. (7) ÄrzteG (Wohnsitzarzt) der Hauptwohnsitz.

§ 18 Kammeramt

(1) Die Konzepts-, Buchhaltungs- und Kanzleiarbeiten der Ärztekammer werden durch das Kammeramt besorgt. Dieses steht unter der Leitung des Kammeramtsdirektors.

Der Kammeramtsdirektor ist dem Präsidenten gegenüber weisungsgebunden und ist Vorgesetzter der Kammerangestellten. Er muss rechtskundig sein und ist verantwortlich für die innere Organisation des Kammeramtes.

Für den Kammeramtsdirektor können zwei Stellvertreter bestellt werden, von denen mindestens einer rechtskundig zu sein hat.

(2) Das Kammeramt hat auf eine effiziente und sparsame Erfüllung der Aufgaben des Kammeramtes hin zu wirken und insbesondere

1. die Beschlüsse der Organe der Kammer unparteiisch durchzuführen,
2. die von den Organen der Kammer angeforderten Stellungnahmen zu erstellen,
3. den Organen der Kammer zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten,
4. für Information und Beratung der Kammerangehörigen Sorge zu tragen.

(3) Zur Information der Kammerangehörigen und der Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Ärztekammer, deren Tätigkeit und Zielsetzungen, besteht im Rahmen des Kammeramtes die Pressestelle der Ärztekammer. Die Pressestelle der Ärztekammer besorgt die regelmäßige Herausgabe der „Kärntner Ärztezeitung“.

Weiters ist eine Homepage im Internet einzurichten. Verordnungen der Ärztekammer sind im Volltext im Internet allgemein zugänglich zu machen.

(4) Verordnungen der Ärztekammer für Kärnten treten, sofern diese keinen anderen Inkrafttretenszeitpunkt vorsehen, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.